## Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### Präambel

Nach § 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen, wenn eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA besucht wird. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schüler-wohnheim enthalten. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gastschulbeitragsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung werden für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen 2.556,46 € und für einen Wohnheimplatz an berufsbildenden Schulen 1.380,49 € je Schüler/Schülerin und Schuljahr festgesetzt. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

§ 1

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernimmt nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung für Schüler(innen) der Sekundarstufe I und II des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei einem nicht zumutbaren Schulweg anteilige Kosten zur Unterbringung in einem durch einen anderen Schulträger bereitgestellten (kommunalen) Wohnheim. Der Schulweg ist für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht zumutbar, wenn die maximale Wegzeit von der Wohnung am Wohnort bis zum Standort der Schule von jeweils 90 Minuten für Hin- und Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln überschritten wird. Für Schüler(innen)/Auszubildende an berufsbildenden Schulen gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind:

- an allgemeinbildenden Schulen, die Schüler(innen), die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben,
- an berufsbildenden Schulen, die Schüler(innen) gemäß § 66 Abs. 4 SchulG LSA.

### § 2 Antragstellung

- (1) Über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Wohnheimkosten wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Die Antragstellung hat schuljahresbezogen unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu erfolgen. Der Vordruck kann von dem im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständigen Fachamt den Antragstellern direkt zur Verfügung gestellt werden bzw. ist auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verfügbar.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres für das laufende Schuljahr beim zuständigen Fachamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzureichen.

(3) Erfolgt die Antragstellung nach dem 31.12. für das laufende Schuljahr, so wird, für den Fall einer Bewilligung des gestellten Antrages auf Übernahme von Wohnheimkosten, der Zuschuss zu den Wohnheimkosten nicht mehr rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung übernommen.

# § 3 Anteilige Übernahme von Wohnheimkosten

- (1)Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernimmt anteilige Wohnheimkosten bei der Unterbringung in einem (kommunalen) Wohnheim
  - 1. für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen in Höhe von **20 v. H.** des in § 1 Abs. 2

Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages (2.556,46 €), mithin **511,29** € je Schüler(in) und Schuljahr.

Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten für die Schüler(innen) bzw. deren Personensorgeberechtigten beträgt demnach 80 v. H. des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages. Mithin ist durch diese eine Eigenbeteiligung in Höhe von **2.045,17** € für das Schuljahr zu zahlen.

Für Schüler(innen) ab der 10. Klasse werden anteilige Wohnheimkosten nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gezahlt werden.

- 2. für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1.
- 3. für Schüler(innen)/Auszubildende an berufsbildenden Schulen in Höhe von **20 v. H.** des in

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages (1.380,49 €), mithin **276,10** € je Schüler(in)/Auszubildenden und Schuljahr.

Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten für die Schüler(innen) bzw. deren Personensorgeberechtigten/die Auszubildenden beträgt demnach 80 v. H. des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages. Mithin ist durch diese eine Eigenbeteiligung in Höhe von **1.104,39** € für das Schuljahr zu zahlen.

(2) Für Schüler(innen), die eine vollzeitschulische Ausbildung absolvieren, werden anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gezahlt werden.

Für Schüler(innen), die eine <u>duale Ausbildung</u> absolvieren, werden anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt werden.

Bei einer dualen Ausbildung in Form einer <u>Blockbeschulung</u> werden anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 20 v. H. je Schüler(in)/Auszubildenden und Schuljahr übernommen, sofern keine Unterkunftskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt werden.

Des Weiteren werden für Schüler(innen)/Auszubildende, die eine duale Ausbildung im Rahmen einer überregionalen Fachklasse absolvieren, anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Zuwendung durch das Landesschulamt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule (RdErl. des MK vom 01.06.2010 - 31-81626, geändert durch RdErl. vom 08.05.2015) gewährt wird.

(3)Sofern Leistungen durch andere Stellen für denselben Zweck erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese auf die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzurechnen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 24.10.2017

gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussfassung i	m Unterzeichnung	Veröffentlichung im Amtsblatt		In-Kraft-Treten
Kreistag	durch	für den		
	Landrat	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
19.Oktober 2017	24.Oktober 2017	10.November 20	17 21/17 Seite 2	4 11.November 2017

### Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.